

Rödl & Partner

NEWSLETTER BELARUS

BRÜCKEN BAUEN

Ausgabe:
September
2020

Ausländische M&A-Transaktionen ||
Fusionsfreigabe in Belarus

www.roedl.de/belarus | www.roedl.com/belarus



→ Übersicht

Fusionsfreigabe für Transaktionen im Ausland

Im Zuge von M&A-Transaktionen im Hinblick auf belarussische Zielunternehmen neigen viele ausländische Unternehmen dazu, diese in ihnen gut bekannten Rechtssystemen durchzuführen. In der Praxis sind einige solcher Transaktionen so strukturiert, dass Käufer, Verkäufer und das zu erwerbende Unternehmen (Hold Co) außerhalb von Belarus ansässig sind. Dabei entbindet so eine „externe“ Transaktionsstrukturierung die Parteien nicht von der Pflicht, die Fusionsgenehmigung in Belarus einzuholen. Die Fusionsgenehmigung wird von der für Wettbewerbsfragen in Belarus zuständigen Behörde - dem Ministerium für Antimonopolregulierung und Handel („MARH“) - erteilt.

Die primäre Angelegenheit, die von den Unternehmen beachtet werden soll, ist, dass das belarussische Gesetz Nr. 94-Z vom 12. Dezember 2013 („Wettbewerbsgesetz“) seine außerterritoriale Anwendbarkeit direkt festlegt. So erstreckt es sich gemäß Artikel 3 auf Handlungen, die außerhalb von Belarus ausgeführt werden, sofern der Wettbewerb auf dem belarussischen Markt durch solche Handlungen beeinträchtigt wird. Zur Vermeidung eventueller Kontroversen im Zusammenhang mit der Anwendung der genannten Regel hat das MARH die Richtlinien veröffentlicht und zusätzlich bestätigt, dass auch vollkommen „ausländische“ Transaktionen unter die Aufsicht des MARH fallen können.

Primäre Voraussetzungen

Zu beachten ist, dass die Pflicht, eine Genehmigung für Aktiengeschäfte („Share Deals“) einzuholen, durch das gleichzeitige Bestehen der folgenden Kriterien bedingt sind Wesentliches Kriterium und Finanzielles Kriterium.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die wichtigsten Arten von Aktiengeschäften gegeben, für die in Belarus in der Regel eine Fusionsfreigabe erforderlich ist.

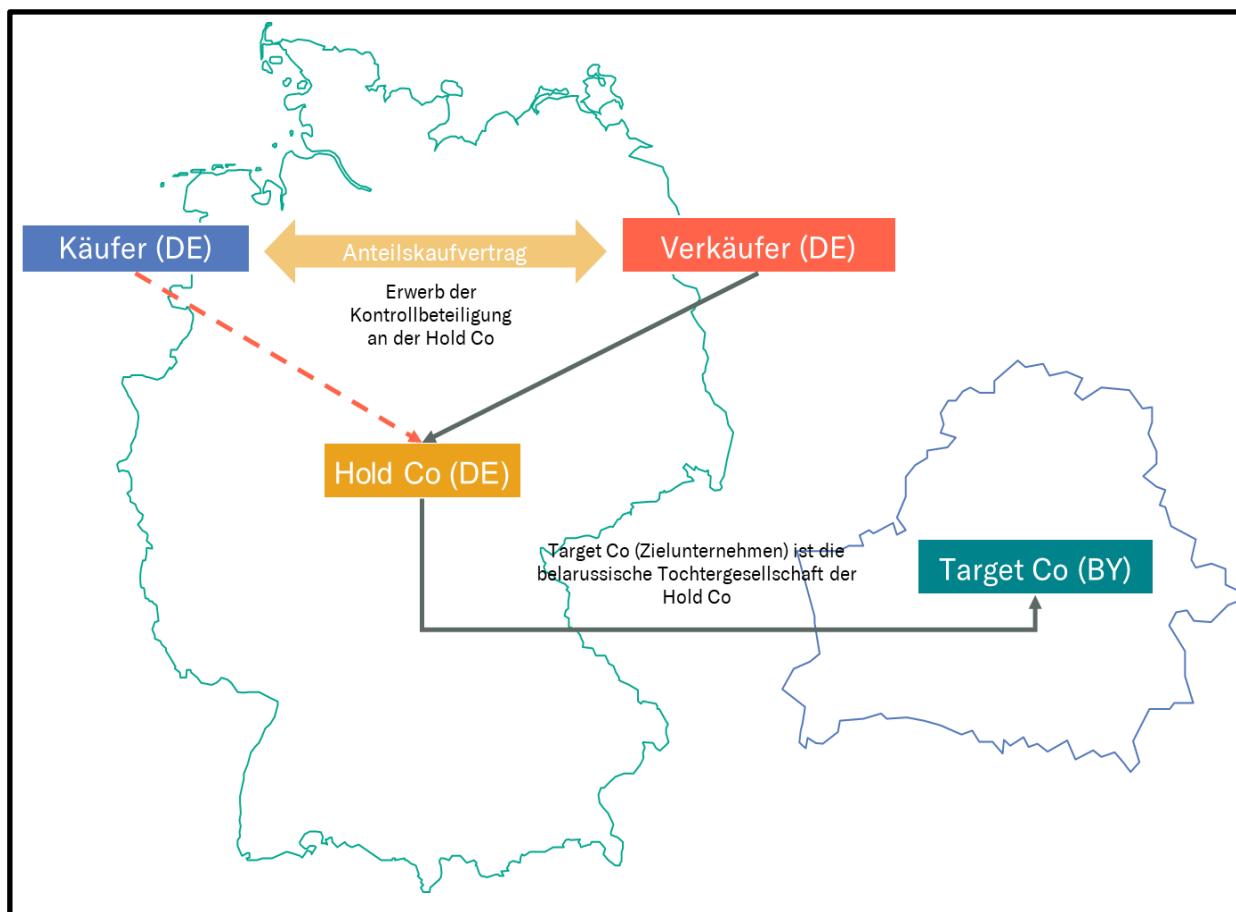
Wesentliches Kriterium	Finanzielles Kriterium
Erwerb einer Beteiligung von insgesamt mehr als 25 % (vorausgesetzt, dass der Käufer/seine Unternehmensgruppe vor dem Erwerb 25 % oder weniger/keine Anteile an diesem Unternehmen besaß).	Der Buchwert der Vermögenswerte des Käufers oder des zu erwerbenden Unternehmens übersteigt 200.000 Basiseinheiten (ca. 1,8 Mio. Euro) oder Der Jahresumsatz des Käufers oder des zu erwerbenden Unternehmens für das Vorjahr übersteigt 400.000 Basiseinheiten (ca. 3,6 Mio. Euro) oder Der Käufer oder das zu erwerbende Unternehmen ist im Register der marktbeherrschenden Unternehmen oder im Register der natürlichen (staatlichen) Monopole eingetragen
Erwerb einer Beteiligung von insgesamt mehr als 50 % (vorausgesetzt, dass der Käufer/seine Unternehmensgruppe vor dem Erwerb mindestens 25 % und höchstens 50 % der Anteile an diesem Unternehmen besaß).	
Erwerb einer Beteiligung von insgesamt mehr als 25 % durch ein marktbeherrschendes Unternehmen*/seine Unternehmensgruppe (vorausgesetzt, dass das zu erwerbende Unternehmen auf dem gleichen Markt tätig ist)	
Erwerb einer Beteiligung von insgesamt 25 % und mehr an einem marktbeherrschenden Unternehmen*	
Transaktionen, die zur Kontrolle über ein marktbeherrschendes Unternehmen / Geschäftsaktivitäten eines anderen Unternehmens führen	

*Marktbeherrschendes Unternehmen - in der Regel ein Unternehmen, das 35 % oder mehr des Rohstoffmarktes einnimmt (in einigen Fällen werden andere Schwellenwerte angewandt). Die als marktbeherrschend eingestuften Unternehmen werden in das Register der marktbeherrschenden Unternehmen aufgenommen.

→ Jüngste MARH-Richtlinien

Wie bereits erwähnt, hat das MARH kürzlich seine Richtlinien zur außerterritorialen Anwendbarkeit des Wettbewerbsgesetzes veröffentlicht.

Die primäre Frage, die in den genannten Richtlinien hervorgehoben wird, lässt sich anhand des folgenden Beispiels veranschaulichen:



In dem gezeigten Beispiel wird der Käufer infolge der Transaktion berechtigt sein, die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit eines belarussischen Unternehmens auszuüben. Insofern kann **eine solche Transaktion zwischen zwei deutschen Unternehmen** in Bezug auf die Anteile an einem **deutschen Unternehmen die Fusionsgenehmigung in Belarus erfordern**.

Dabei gibt es keinen Unterschied, ob das Kerngeschäft in Belarus oder anderswo ausgeübt wird.

Allein die Verfügbarkeit einer belarussischen Tochtergesellschaft kann die Erforderlichkeit der Einholung der Fusionsfreigabe in Belarus bewirken.

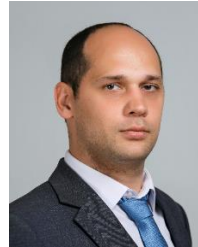
Außerdem sollte neben den oben genannten Richtlinien aus unserer praktischen Perspektive das Erfordernis der Fusionsfreigabe in Belarus in jedem der oben im Abschnitt „Primäre Voraussetzungen“ genannten Übernahmefälle (wesentliche Kriterien) geprüft werden.

→ Was soll ich tun?

Es ist zu beachten, dass eine von MARH nicht genehmigte M&A-Transaktion unter Umständen von einem Gericht für nichtig erklärt werden kann. Außerdem sieht das Wettbewerbsgesetz nicht die Möglichkeit einer nachträglichen Fusionsgenehmigung vor; diese muss in jedem Fall vor dem Abschluss der Transaktion eingeholt werden. Selbst wenn eine M&A-Transaktion keine direkte Übernahme belarussischer Unternehmen impliziert, muss die Transaktionsstruktur daher im Voraus sorgfältig geprüft und bewertet werden.

Im Zweifelsfall ist es empfehlenswert, die Erforderlichkeit einer Fusionsgenehmigung zu prüfen, um eine reibungslose Expansion Ihrer Unternehmen zu gewährleisten. Die Nichteinhaltung der Pflicht der Fusionsfreigabe kann die Geschäftstätigkeit des Käufers in Belarus erheblich behindern.

Kontakt für weitere Informationen:



Yuriy Kazakevitch
Leiter Rechtsberatung
Associate partner

T +375 17 209 42 84

M +375 29 621 89 74

yuriy.kazakevitch@roedl.com

Melden Sie sich für unsere LinkedIn-Seite an, um Neuigkeiten und Updates zu erhalten:

 [Rödl & Partner Belarus](#)

Impressum

Herausgeber
Rödl & Partner
Ul. Rakovskaya, 16B-5H
220004 Minsk, Belarus
T +375 17 209 42 84
minsk@roedl.com
www.roedl.de/belarus
www.roedl.com/belarus

Verantwortlich für den Inhalt:
Tobias Kohler
tobias.kohler@roedl.com

Layout/Satz:
Evgenia Shestopalova
evgenia.shestopalova@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.